

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 29/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Firma KG [REDACTED] Allgemeine Zeitung V[REDACTED] & Co. KG i.L.,
vertreten durch ihren Liquidator Dr. Robert V[REDACTED],
H[REDACTED]-Z[REDACTED], An der St[REDACTED]mühle,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
St[REDACTED], Sch[REDACTED]platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter
Wittenberg, Zorn, Fuchs und Portmann
am 31. Oktober 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 12. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Karlsruhe vom 28. Okto-
ber 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

S. 2. H. 2. d. 2

Ein Zulassungsgrund des § 249 Abs. 2 ZPO liegt nicht
vor.

Mit Dr. Vols als Komplementär und Dr. Fuchs als Komman-
ditist nahm die Klägerin als verbundene Kommanditgesellschaft
und Herausgeberin der ~~HA~~ Allgemeinen Zeitung 1936
ihre Tätigkeit auf. Stille Gesellschafterin mit einer Betei-
ligung von 51 % war aufgrund des Vertrags vom 12. März 1936
die Voß-Verlagsanstalt GmbH, eine Tochtergesellschaft der
Franz ~~HA~~ Nachfolger GmbH, deren Anteile der NSDAP gehörten
und die der Reichsleiter für die Presse der NSDAP und Präsi-
dent der Reichspressekammer Max ~~HA~~ leitete. Die Voß-Ver-
lagsanstalt GmbH erwarb zunächst den Anteil des Dr. ~~HA~~, und
am 1. Juli 1939 gegen Zahlung von 1,1 Millionen Reichsmark den

84

- 3 -

des Dr. V. an der KG. Den angeblichen Schaden dieser am 1. Juli 1939 aufgelösten Gesellschaft macht Dr. V. als Liquidator der Gesellschaft gemäß §§ 142 ff HGB geltend.

Ob Dr. V. nur Vertretung der 1936 gegründeten Kommanditgesellschaft in Liquidation (§ 142 Abs. 1, § 143 Abs. 1 HGB) oder einer Nachfolgeorganisation im Sinne der §§ 142 Abs. 2, 143 Abs. 2 HGB berechtigt ist, kann offenbleiben.

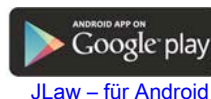
Das Berufungsgericht lehnt den Anspruch der Klägerin auf Entschädigung ihres Schadens an Eigentum und Vermögen nach § 146 Abs. 1 HGB ab, weil die seit ihrer Gründung von einer nationalsozialistischen Organisation beherrschte Kommanditgesellschaft bis zum Ausscheiden auch des Dr. V. am 1. Juli 1939 nicht aus den Gründen des § 1 HGB verfolgt worden sei. Diese dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung des Vorbringens der Klägerin und der Beweismittel trägt seine Entscheidung. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)